

22.01.2020

Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

Beschluss Bundeskanzlerin und Regierungschef der Länder vom 19. Januar 2021:

- Verlängerung des Lockdowns bis zum 14. Februar
- Weiterhin private Zusammenkünfte weiterhin beschränkt auf den eigenen Hausstand und mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person
- Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften
- Verlängerung des Betriebs von Kinderbetreuungen bis zum 14. Februar
- Arbeitgeber müssen Homeoffice ermöglichen, sofern es die Tätigkeiten zulassen
- Andernfalls müssen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Covid19-Arbeitsschutzstandards des BMAS umgesetzt werden
- Der Entwurf zur Corona-Arbeitsschutzverordnung ist vom Bundesarbeitsministerium vorgelegt worden und hätte eine Befristung bis zum 15. März 2021

Finanzielles Hilfsprogramm

- Die EU-Kommission hat den ausstehenden Teil der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November-/Dezemberhilfe Extra) genehmigt. Damit stehen die Förderbedingungen für Unternehmen fest, die im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe Beträge von über 4 Mio. Euro geltend machen wollen.
- Neue Antragsfristen:
 - November-/Dezemberhilfe: 30. April 2021 (statt 31. Januar bzw. 31. März 2021)
 - Überbrückungshilfe II: 31. März 2021 (statt 31. Januar 2021)
 - Die Antragsfristen finden Sie in den [FAQ](#) des Bundes
- Bearbeitungsstatus der Novemberhilfen: Antragsteller, die bereits eine auf 10.000 Euro gedeckelte Abschlagszahlung erhalten haben, erhalten jetzt eine weitere Abschlagszahlung bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro. Parallel wird das reguläre Verfahren finalisiert (voraussichtlich noch im Januar).
- Trägt der Arbeitgeber die Kosten für die ab 18.01.2021 in Sachsen geltende wöchentliche Testpflicht für Grenzpendler, ist ein Zuschuss von 10 EUR pro Test möglich. Der Arbeitgeber muss dabei in Vorleistung gehen. Monatliche Anträge über tatsächlich erfolgte Testungen können frühestens in vier Wochen bei der Landesdirektion gestellt werden.

Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Die Fachliche Weisung „Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021“ (Nr. 202012024) wurde am 23.12.2020 veröffentlicht. Zusammenfassung (und [FAQ](#)):

- Nachträgliche Antragstellung Kurzarbeitergeld: Anträge können vor Ablauf des Monats ohne weitere Erklärungen des Arbeitgebers entgegengenommen werden.
- Einbringung von Urlaub: Die BA hat sich gegen die Verlängerung der bis 31.12.2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden. In der Konsequenz ist ab dem 01.01.2021 nicht verplanter Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.

- Bescheinigung höherer Leistungssatz: Der Verzicht auf die Ausstellung von Bescheinigungen wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die entsprechenden Nachweise hat der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber vorzulegen. Die Nachweise sind durch den Betrieb aufzubewahren.
 - Zwölfteilung von Sonderzahlungen: Aufgrund von Tarifverträgen per Betriebsvereinbarung gezwölfelte Sonderzahlungen sollen bei der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts (Soll- und ggf. Ist-Entgelt) nach § 106 SGB III befristet bis zum 31.12.2021 weiterhin berücksichtigt werden.
 - Kug für Grenzgänger: Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, können Anspruch auf Kug haben (Gleichbehandlung mit innerdeutschen Sachverhalten, vgl. Art. 5 Verordnung (EG) 883/2004 und § 56 Abs. 9 IfSG).
 - Transfergesellschaften: Das Nachreichen der Profilingbögen ist möglich. Ein Nachholen der Arbeitssuchendmeldung nach Übertritt in die Transfergesellschaft ist nicht möglich (vgl. hierzu § 111 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 a SGB III).
- den Kalendertag, an dem er von zu Hause aus arbeitet einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.
 - Corona-Sonderzahlungen (§ 3 Nr. 11a EStG): Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 Euro bleibt unverändert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals ein Betrag von 1.500 Euro steuerfrei – zusätzlich zum nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 – ausbezahlt werden kann.
 - Erhöhung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge, „44 Euro-Grenze“ (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) auf 50 Euro. Die Änderung ist für den Veranlagungszeitraum 2022 sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden.
 - Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen wird um einen Monat verlängert. Die Steuererklärungen können bis zum 31.3.2021 abgegeben werden.
 - Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt (weiterhin) bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-) Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen.

Steuern und Abgaben

- Bis 30.06.2021 verlängert wurden die zinsfreien Stundungsmöglichkeiten für die Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer. Ein Vollstreckungsaufschub ist bis 31.03.2021 möglich. Zudem gibt es eine Fristverlängerung bis 30.06.2021 für die Corona-Prämie.
- Befristete Einführung einer Home-Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 neu EStG): Wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, kann der Steuerpflichtige für je-